



Amtssigniert. SID2011011025146
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Jahresnorm;

Änderung des Anknüpfungspunktes für die Bestimmung des Dienstalters;

Korrigierte Fassung

Geschäftszahl IVa-72/142-2011

Innsbruck, 17.01.2011

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Nach § 43 LDG 1984 beträgt die Jahresnorm

- für Lehrkräfte mit einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren 1.776 Jahresstunden
- für Lehrkräfte mit einem Dienstalter von mindestens 25 Jahren 1.736 Jahresstunden.

Bis 31.12.2010 war Ausgangspunkt für die Berechnung des Dienstalters der für die Lehrkraft geltende Vorrückungstichtag. Diese Rechtslage hat sich insofern geändert, als für die Berechnung des Dienstalters seit dem 01.01.2011 das Erreichen eines bestimmten Lebensalters maßgeblich ist (§ 43 Abs. 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010). Konkret wurde im § 43 Abs. 1 LDG 1984 festgelegt, dass **für eine Lehrkraft, deren 43. Geburtstag vor dem 1. März¹ des betreffenden Schuljahres liegt, eine Jahresnorm von 1.736 Jahresstunden und für jüngere Lehrkräfte eine Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden gilt.**

Im Hinblick darauf, dass für die Berechnung des Dienstalters im Schuljahr 2010/11

- zu einem Teil die bis 31.12.2010 maßgeblichen Bestimmungen (Stichtag für eine Jahresnorm von 1.736 = Vorrückungstichtag vor dem 01.05.1986) und
- zum anderen Teil die ab 01.01.2011 relevanten Regelungen (Stichtag für eine Jahresnorm von 1.736 = 43. Geburtstag vor dem 01.03.2011)

anzuwenden sind, verkürzt sich die Jahresnorm jener Lehrkräfte, die nach den bis 31.12.2010 geltenden Bestimmungen 1.776 Jahresstunden zu leisten hatten, nach den neuen Bestimmungen jedoch nur noch 1.736 Jahresstunden zu leisten haben, um 25 Jahresstunden.

Da die in den Aufgabenbereichen A) und B) zu leistenden Stunden vom Gesetzgeber unveränderbar vorgegeben sind, kann sich diese Verkürzung der Jahresnorm nur in einer Reduktion der im

¹ Beispiel: Jahresnorm der im Schuljahr 2011/12 beschäftigten Lehrkräfte; Für Lehrkräfte, deren 43. Geburtstag vor dem 01.03.2012 liegt, gilt eine Jahresnorm von 1.736 Stunden. Für die Lehrkräfte, deren 43. Geburtstag nach dem 29.02.2012 liegt, gilt eine Jahresnorm von 1.776 Stunden.

Aufgabenbereich C) zu leistenden Stunden niederschlagen. In diesem Aufgabenbereich ist die für die „Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes“ (43 Abs. 3 Z. 5 LDG 1984) vorgesehene Stundenzahl um 25 Jahresstunden zu reduzieren.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, bei jenen Lehrkräften, die nach den bis 31.12.2010 geltenden Bestimmungen 1.776 Jahresstunden zu leisten hatten, nach den neuen Bestimmungen jedoch nur noch 1.736 Jahresstunden zu leisten haben, die in der schriftlichen Aufgabenverteilung betreffend „Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes“ festgehaltene **Stundenanzahl so rasch als möglich um 25 Jahresstunden zu verringern. Eine unverzügliche Abänderung ist u.a. auch deshalb notwendig, damit keine Ansprüche auf Mehrdienstleistungsvergütung wegen Überschreitung der Jahresnorm entstehen können.**

In der unten stehenden Tabelle ist ausgewiesen, wie viele Stunden im Aufgabenbereich C, Segment „Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes“, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kürzungsbestimmungen zu leisten sind.

Ursprüngliche Jahresnorm 1.776, neue Jahresnorm 1.751 (gilt ausschließlich für Lehrkräfte, die nach den bis 31.12.2010 geltenden Bestimmungen 1.776 Jahresstunden zu leisten hatten, nach den neuen Bestimmungen jedoch nur noch 1.736 Jahresstunden zu leisten haben)								
Jahresnorm	Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung	Beschäftigungsausmaß	Aufgabenbereich C, Segment „Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes“ *)		Jahresnorm	wöchentliche Unterrichtsverpflichtung	Beschäftigungsausmaß	Aufgabenbereich C, Segment „Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes“ *)
1751	22	100,00%	164		1751	21	100,00%	230
1671	21	95,45%	156		1667	20	95,24%	219
1591	20	90,91%	149		1584	19	90,48%	208
1512	19	86,36%	141		1500	18	85,71%	197
1432	18	81,82%	134		1417	17	80,95%	186
1353	17	77,27%	126		1334	16	76,19%	175
1273	16	72,73%	119		1250	15	71,43%	164
1193	15	68,18%	111		1167	14	66,67%	153
1114	14	63,64%	104		1083	13	61,90%	142
1034	13	59,09%	96		1000	12	57,14%	131
955	12	54,55%	89		917	11	52,38%	120
875	11	50,00%	82		833	10	47,62%	109
795	10	45,45%	74		750	9	42,86%	98
716	9	40,91%	67		667	8	38,10%	87
636	8	36,36%	59		583	7	33,33%	76
557	7	31,82%	52		500	6	28,57%	65
477	6	27,27%	44		416	5	23,81%	54
397	5	22,73%	37		333	4	19,05%	43
318	4	18,18%	29		250	3	14,29%	32
238	3	13,64%	22		166	2	9,52%	21
159	2	9,09%	14		83	1	4,76%	10
79	1	4,55%	7		-	-	-	-

*) Hinweis: Für Lehrkräfte, die als Klassenvorstand/Klassenvorständin oder als Klassenlehrer/Klassenlehrerin verwendet werden, vermindert sich die Zahl der Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes um 66 Jahresstunden.

Bei jenen Lehrkräften, die sowohl nach den bis 31.12.2010 maßgeblichen Bestimmungen als auch nach den seit 01.01.2011 geltenden Regelungen eine Jahresnorm von 1.736 bzw. 1776 Jahresstunden zu leisten haben (das ist der weitaus überwiegende Teil der Lehrkräfte), ändert sich nichts.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter